

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Sächsische Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

nachrichtlich: LfULG

per E-Mail

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Erlass im Rahmen der Corona-Pandemie II
- Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Regelung „Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Erlass im Rahmen der Corona Pandemie I“ vom 26. März 2020, Az.: 45-8630/6/1, ergehen aus aktuellem Anlass ergänzende Hinweise:

Schnelltests

Abfälle bei sogenannten Corona-Schnelltests, die bei Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen, Krankenhäusern, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen oder vergleichbaren Anfallstellen entstehen, sind dem Abfallschlüssel 18 01 04 („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden [zum Beispiel Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln]“) zuzuordnen.

Die Vorgehensweise wird grundsätzlich sowohl vom Umweltbundesamt als auch vom Robert Koch-Institut unterstützt.

Testzentren

Bei den in Testzentren anfallenden festen Abfällen handelt es sich regelmäßig um Abfälle, die dem Abfallschlüssel 18 01 04 zuzuordnen sind.

Impfzentren

In den Impfzentren werden überwiegend Kanülen als Abfall anfallen, die dem Abfallschlüssel 18 01 01 („spitze und scharfe Gegenstände [außer 18 01 03*]“) zuzuordnen sind.

Die übrigen bei den Impfvorgängen anfallenden Abfälle werden, wenn diese mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe der Impfpfänger in Kontakt gekommen sind, regelmäßig als feste Abfälle dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet.

Seite 1 von 2

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Erik Nowak

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24501
Telefax +49 351 451002426

erik.nowak@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-8630/6/1

Dresden,
7. Januar 2021



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2021/124

Nicht verwendeter Impfstoff, der aus Gründen der Qualitätssicherung vernichtet werden muss (zum Beispiel bei unterbrochener Kühlkette), wird dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet, sofern keine getrennte Entsorgung nach dem Abfallschlüssel 18 01 09 („Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen“) erfolgt. Bei der Sammlung dieser Abfälle ist eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, weshalb diese Abfälle grundsätzlich einer thermischen Entsorgung zugeführt werden sollten.

Andere feste Abfälle können in der Regel den gemischten Siedlungs- (Abfallschlüssel 20 03 01) oder Verpackungsabfällen (Abfallschlüssel 15 01 XX) zugeordnet werden.

Bei dem Abfallschlüssel 18 01 04 wird besonders darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der Abfälle in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen erfolgen soll. Aus hygienischen Gründen soll vorzugsweise die Doppelsack-Methode (der erste Sack wird fest verknotet und in einen zweiten Sack gesteckt) verwendet werden. Aber auch die Verwendung dickwandiger Müllsäcke ist möglich. Die im oben genannten Erlass des SMEKUL vom 26. März 2020 auf Seite 4 zweiter Absatz getroffene Aussage zum weitgehenden Abbau des Erregers nach mindestens fünf Tagen ist zu beachten. Es wird daher empfohlen, nach Möglichkeit sortenrein gesammelte Abfälle erst nach Ablauf dieser Zeit einer Entsorgungsanlage zuzuführen.

Es ist zu beachten, dass die so gesammelten Abfälle ohne weitere Umfüllung oder Sortierung entsorgt werden müssen. Im Übrigen wird zum Umgang mit den Abfällen auf die LAGA-Vollzugshilfe M 18 verwiesen.

Wir bitten die Landesdirektion diese Regelungen unverzüglich an die unteren Abfallbehörden, das Sächsische Oberbergamt, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Landesverband der Recyclingwirtschaft e. V. und an die Industrie- und Handelskammern weiterzuleiten.



Dr. Erik Nowak
In Vertretung des Referatsleiters Wertstoffwirtschaft